



HVBG

HVBG-Info 13/1996 vom 19.04.1996, S. 1002 - 1013, DOK 312/017-LSG

**Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) für eine jugendliche
Hobbyreiterin bei einer der Pferdehaltung dienenden Tätigkeit;
- Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.02.1996 - L 3 U 303/95**

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) für eine jugendliche
Hobbyreiterin bei einer der Pferdehaltung dienenden Tätigkeit;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.02.1996
- L 3 U 303/95 -

Das LSG Niedersachsen hatte in seiner vorbezeichneten Sitzung darüber zu entscheiden, ob eine jugendliche Hobbyreiterin bei einer objektiv auch der Pferdehaltung dienenden Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen UV gestanden hat. In dem zu beurteilenden Fall hatte die Klägerin ihre Freundin begleitet, die zusammen mit einer Praktikantin Pferde von der Weide holen wollte. Die Klägerin wurde verletzt, als sie beim Öffnen der Pferdekoppel ein Pferd am Zügel hielt.

Abweichend von der Entscheidung der Vorinstanz hat das LSG Niedersachsen mit Urteil vom 20.2.1996 - L 3 U 303/95 - die Anerkennung des Unfalles als Arbeitsunfall abgelehnt. Es sei zwar richtig, daß der UV-Schutz nach § 539 Abs. 2 RVO nicht allein nach der unmittelbar zum Unfall führenden einzelnen Handlung, sondern nach dem Gesamtbild des ausgeführten und beabsichtigten Vorhabens zu beurteilen sei. In diesem Fall hätte aber die Klägerin und ihre Freundin den kurzen Besuch auf dem Reiterhof lediglich in ihr übriges Freizeitprogramm eingeschoben; daher lasse sich als Gesamtbild des Vorhabens nur die Rückführung der Pferde von der Weide am Unfalltage ansehen, auch wenn die Klägerin im Rahmen ihres auf dem Hof des landw. Unternehmens stattfindenden Reitunterrichts ca. drei- bis viermal wöchentlich kleine Arbeiten, wie Füttern, Streuen und Putzen der Tiere verrichte.

Insoweit konnte der Senat trotz Vorliegens einer objektiv auch dem Unternehmen dienende Tätigkeit die erforderliche Handlungstendenz mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung weder als außer Zweifel stehend noch nach gesonderter Würdigung der Gesamtergebnisse des Verfahrens als erwiesen ansehen.